

MOTION von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) und Dr. Beat Walti (FDP, Erlenbach)
betreffend Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung (ZPO) des Kantons Zürich ist dahingehend zu ändern, dass es für Interventions- und Gewährleistungsklagen, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichts des Hauptprozesses vorsieht.

Jürg Trachsel
Dr. Beat Walti

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2001 ist das eidgenössische Gerichtsstandsgesetz (GestG) in Kraft, welches die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen umfassend, systematisch und für die ganze Schweiz einheitlich regelt.

In Art. 8 des nämlichen Gesetzes wird festgehalten, dass das kantonale Recht für eine Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichts des Hauptprozesses vorsehen kann. Der Kanton Zürich sollte aus Effizienzgründen und dem Grundsatz der beförderlichen Prozesserledigung verpflichtet von dieser "Kann-Formulierung" im eidgenössischen Gesetz Gebrauch machen. Damit könnte, vor allem im Kaufrecht von Wichtigkeit, über allfällige Regressforderungen bereits im Hauptprozess entschieden werden. Es könnten also zwei Prozesse auf einen Schlag erledigt werden. Heute sind im Kanton Zürich Zweitprozesse betreffend Regressforderungen gegen Dritte am Wohnsitz des Dritten beziehungsweise an einem besonderen Gerichtsstand durchzuführen, was in zeitlicher und prozessualer Hinsicht vor besagtem rechtlichen Hintergrund nicht zu befriedigen vermag.